

Informationen für Unternehmen zum Kurzarbeitergeld

A) Verfahren

1. Anzeige über Arbeitsausfall bei der Bundesagentur für Arbeit

Online

Durch Anruf bei der Bundesagentur für Arbeit erhalten Sie unter Angabe Ihrer Betriebsnummer Zugangsdaten für das Online Portal.

Telefonnummer Bundesagentur für Arbeit: 0800 4 5555 20

Betriebsnummer: wir geben Ihnen gerne Auskunft, falls Sie Ihre Betriebsnummer nicht kennen.

Im Online-Portal können Sie die entsprechenden Angaben zur Anzeige ausfüllen und direkt versenden.

Per Post

Füllen Sie das Formular „Anzeige über Arbeitsausfall“ aus und schicken Sie es an Ihr zuständiges Arbeitsamt. Sie erhalten dann einen Zugang zum Online-Portal per Post, um später die Beantragung zur Auszahlung des KUG durchzuführen.

https://www.stb-wagenbauer.de/fileadmin/redakteur/downloads/Anzeige_ueber_Arbeitsausfall.pdf

WICHTIGE INFORMATIONEN ZUM AUSFÜLLEN DER ANZEIGE:

!) Füllen Sie die Anzeige nach bestem Wissen aus, fehlende Angaben können auch später noch ergänzt werden.

!) Fügen Sie der Anzeige die unterschriebenen Vereinbarungen mit Ihren Mitarbeitern über Kurzarbeit bei.

Mustervereinbarung:

<https://www.stb-wagenbauer.de/fileadmin/redakteur/downloads/kurzarbeitsklausel-zusatzvereinbarung.pdf>

2. Prüfung Ihrer Anzeige von der Bundesagentur für Arbeit

Bei fehlenden Angaben oder Dokumenten Rückmeldung der Bundesagentur für Arbeit.

Die Bundesagentur für Arbeit muss die Anzeige bewilligen, dann kann ein Antrag auf Kurzarbeitergeld beantragt werden.

3. Berechnung und Auszahlung von Kurzarbeitergeld

Für die Berechnung von Kurzarbeitergeld benötigen wir eine Aufstellung der normalerweise anfallenden Arbeitszeiten jedes einzelnen Mitarbeiters je Wochentag und eine Aufstellung der tatsächlichen Arbeitszeiten jedes einzelnen Mitarbeiters je Arbeitstag.

Dies dient insbesondere zu Ihrem Schutz im Falle von Prüfungen in den nächsten Jahren.

Das Kurzarbeitergeld wird zunächst vom Arbeitgeber ausgezahlt.

4. Beantragung zur Auszahlung von Kurzarbeitergeld

Das Kurzarbeitergeld muss pro Abrechnungsperiode neu beantragt werden, bis spätestens 3 Monate nach dem betreffenden Abrechnungsmonat (Für März 2020 bis spätestens 30.06.2020).

B) Neuste Entwicklungen zum Thema (Stand 18.03.2020)

- Ausreichend ist, wenn 10% der Beschäftigten eines Betriebs von Arbeitsausfall betroffen sind.
- Sozialversicherungsbeiträge werden bei Kurzarbeit von der Bundesagentur für Arbeit vollständig erstattet.
- Kurzarbeitergeld gilt auch für Zeitarbeitnehmer, bislang allerdings nicht für Minijobber.
- Auf Aufbau negativer Arbeitszeitkonten wird verzichtet.

C) Wichtige Links zum Thema

Fragen und Antworten zu Kurzarbeit und Qualifizierung

https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/kug-faq-kurzarbeit-und-qualifizierung.pdf?__blob=publicationFile&v=7

Häufig gestellte Fragen im Zusammenhang mit den wirtschaftlichen Auswirkungen der Corona-Krise

https://www.bstbk.de/downloads/FAQ-Katalog_zur_Corona-Krise.pdf

Online-Portal Bundesagentur für Arbeit

<https://www.arbeitsagentur.de/unternehmen/finanziell/kurzarbeitergeld-bei-entgeltausfall>